



## Aufnahmeanträge und Kündigungen

sind stets in schriftlicher Form über den jeweiligen Trainer oder per E-Mail [mitglieder@svhinterzarten.de](mailto:mitglieder@svhinterzarten.de) beim HSV einzureichen.

Telefonische oder mündliche Kündigungen, beispielsweise bei den Übungsleitern, werden nicht akzeptiert!

## Beiträge (Stand 1.1.2022)

### Einzelbeitrag

0 - 10 Jahre	30,00 Euro
11 - 59 Jahre	40,00 Euro
Ab 60 Jahre	30,00 Euro

### Zusatzbeitrag Abteilung Fußball

0 - 17 Jahre	0,00 Euro
18 - 35 Jahre	40,00 Euro
Ab 36 Jahre	0,00 Euro

### Familienbeitrag

2 - 3 Personen	80,00 Euro
4 - 5 Personen	100,00 Euro
ab 6 Personen	120,00 Euro

Voraussetzung mind. 1 Erw. & 1 minderj. Kind.

## Bankverbindung

Sparkasse Hochschwarzwald  
IBAN: DE68 68051004 000 4010047

## Weitere Informationen

[www.svhinterzarten.de](http://www.svhinterzarten.de)

## Auszug aus der Vereinsatzung

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (7) Mit Eintritt in den Verein ist der festgesetzte Jahresbeitrag fällig.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (4) Der Austretende hat den laufenden Beitrag noch voll zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Betreuung Abstand nehmen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet aber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Beitragserhöhungen oder -ermäßigungen gelten nicht als Satzungsänderung und können für das laufende Vereinsjahr (Rückwirkend zum Jahresbeginn) beschlossen werden. Die Jahresbeiträge können aufgrund sachlicher Kriterien unterschiedliche Höhen für die Mitglieder vorsehen (z.B. Familienbeitrag).
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (8) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.